

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

7. Sitzung (16.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Ministerialdirector Regena uer,

Hr. Ministerialrath Ziegler,

" " Kühlen thal und

" " Meier.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf, die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betr.:

Frhr. v. Berckheim d. j.,

Frhr. v. Marschall und

Staatsrath Wolff;

2) für die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Sicherstellung der Stiftungen und Erreichung der Stiftungszwecke:

Forstmeister v. Kettner,

Prälat Hüffel und

Frhr. v. Göler d. ä.

Frhr. v. Andlaw übergibt hierauf eine Petition des Frhrn. Ferdinand v. Röder-Diersburg um Aufnahme in die Liste der wählbaren und wahlberechtigten Grundherren,

Beilage Nr. 76.,

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet Geh. Rath v. Reck den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes betreffend,

Beilage Nr. 77.,

welcher dem Drucke übergeben wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Fleischcasse betreffend.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so wird zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die Art. 1. 2. 3. und 4 werden ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Art. 5.

Der Berichterstatter Frhr. v. Rüd: Die Commission hat vorgeschlagen, nach Art. 5 folgenden weiteren Artikel einzuschalten:

„Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.“

Sie wollte dadurch der Ansicht, welche durch eine unrichtige Auslegung der Art 1, 2, und 5h veranlaßt werden könnte, daß hierdurch die auf das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches bezüglichen polizeilichen Vorschriften aufgehoben seien, vorbeugen. Es soll also dieser Zusatz nicht die fortdauernde Anwendbarkeit der betreffenden polizeilichen Verordnungen sichern, sondern nur auf dieselben aufmerksam machen, und ist daher weniger für den Richter, als die Pflichten bestimmten.

Reg. Comm. Ministerialrath Kühnthal: Die Regierung war der Ansicht, daß durch solche specielle Gesetze der Finanzverwaltung den Befugnissen der polizeilichen Staatsgewalt, Anordnungen zu treffen, kein Eintrag gethan werde. Der Herr Berichterstatter theilt selbst diese Ansicht, glaubt aber, die Pflichten durch den beantragten Zusatz belehren zu müssen, damit sie den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen über das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches Folge leisten. Die Regierung hat zwar gegen diesen Zusatz im Wesentlichen nichts zu erinnern, hält denselben aber für überflüssig.

Geh. Rath Vogel: Aus den Gründen, die der Herr Regierungscommissär so eben vorgetragen hat, und noch aus einem weitem allgemeinen Grunde wünschte ich, daß dieser Zusatz nicht aufgenommen würde. Es könnte nämlich durch die Aufnahme dieses Satzes den Anschein gewinnen, als bedürfe die in diesem enthaltene Bestimmung, damit sie Rechts sei, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestätigung oder eines Vorbehaltes, was nicht der Fall und weßwegen der Zusatz nicht erforderlich ist.

Geh. Rath v. Keel: Ich muß mich mit dieser Ansicht einverstanden erklären. In der Sache ist zwar der Vorschlag unserer Commission vollkommen richtig; die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen sollen mit diesem Finanzstrafgesetze nicht aufgehoben werden, allein dessenungeachtet halte ich denselben für überflüssig und sogar für schädlich; denn man könnte durch den beantragten Zusatz leicht auf die Vermuthung kommen, daß durch die besondern Verordnungen, in welchen ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich gemacht

ist, die andern einschlägigen Gesetze wegfielen. Um diesen unrichtigen Schluß zu verhüten, sollte man daher bei der allgemeinen Observanz stehen bleiben und die polizeilichen Verordnungen nicht durch einen besondern Artikel aufrecht erhalten wollen, und zwar um so weniger, als dadurch doch nicht alle polizeilichen Verordnungen, welche die Materie dieses Gesetzes berühren, wie die Verordnung wegen Auswägung des Fleisches und andere salvirt würden. Man müßte alsdann consequenter Weise diese Verordnungen auch mitbegreifen.

Fehr. v. Rüd: Man glaubte im Interesse der Accispflichtigen diesen Zusatz machen zu müssen, damit dieselben nicht aus Mißverständniß zu Schaden gelangen.

Fehr. v. Marschall: Ich bekenne mich zwar ebenfalls zu der Ansicht, daß man keinen überflüssigen Satz in ein Gesetz aufnehmen soll. Allein hier halte ich dieselbe nicht für anwendbar, indem durch den beantragten Zusatz Zweifel beseitigt werden, welche aus dem Gesetz nicht ohne Grund entnommen werden könnten. Da nämlich die polizeilichen Vorschriften über diesen Gegenstand wohl nur auf Localverordnungen beruhen, so könnte man zu der Ansicht gelangen, daß hiedurch einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung darüber, in welchen Räumen geschlachtet und das Fleisch aufbewahrt werden darf, kein Eintrag geschehen könne. Diese Meinung ist zwar im Hinblick auf die wechselseitige Unabhängigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige irrig; allein es scheint doch im Interesse der Accispflichtigen solchem Irrthum vorgebeugt werden zu müssen.

Reg. Comm. Ministerialrath Meier: Ich glaube, die Steuerbehörde wird, wenn sie ihre Schuldigkeit thut, an solchen Orten, die zu den von der Polizei verbotenen gehören, das Schlachten und Aufbewahren des Fleisches gleichfalls nicht gestatten; sie wird es wenigstens dadurch zu verhindern suchen, daß sie den die polizeilichen Verbote übertretenden Metzger sofort der Polizeibehörde anzeigt. Im Nothfall ließe sich eine derartige Bestimmung auch in die Vollzugsverordnung aufnehmen.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 5 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz an.

Die Art. 6, 7 und 8, zu welchen nichts erinnert wird, werden unverändert genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Gendarmierbrigadiers.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich glaube, daß die Discussionen über diesen Gegenstand wohl eben so kurz ausfallen möchten, als die Commissionsberichte in beiden Kammern und der Gesetzentwurf selbst. Für diesen sprechen schon an sich Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn auch die ausgezeichnet nützlichen Dienste, welche dieses ehrenwerthe Corps dem Lande bereits geleistet hat und täglich noch leistet, nicht in Betrachtung kämen.

Uebrigens hat aber auch das Armeecorps, aus dem die Gendarmier hervorgegangen ist, schon bei deren Errichtung dem Besten des Landes große Opfer gebracht und bringt deren noch täglich durch die Ergänzung derselben, weil nach den höchsten Bestimmungen nur sehr gut gediente, moralisch wohl geprüfte und in jeder Beziehung zuverlässige Männer dazu abgegeben werden dürfen. Eine solche Composition läßt daher auch nur solche Resultate erwarten, und es kann jedem Vaterlandsfreunde nur sehr erwünscht und willkommen sein, wenn sich eine Gelegenheit zeigt, diesem, ich wiederhole es nochmals, diejem so durchaus ehrenwerthen Corps etwas Angenehmes zu erweisen.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich muß dem verehrten Redner vor mir vollkommen beistimmen. Es ist mir aus vielen Beispielen bekannt, daß die Gendarmier auch unter dem Volke geachtet, ja vielleicht höher geachtet wird, als andere Personen, denen die Sorge für die öffentliche Sicherheit anvertraut ist. Jedermann ist von ihren vortrefflichen Leistungen überzeugt. Daß das Armeecorps diesem Institute Opfer gebracht hat, ist unbestreitbar; allein der Nutzen wird auch dieses Opfers werth sein.

Die Kammer nimmt hierauf den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs an.

Das hohe Präsidium eröffnet sodann die Discussion über den Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betr.

Der Berichterstatter Oberforstrath v. Gemmingen: Im Jahr 1839 bei der Berathung dieses Gesetzes, dessen Wirksamkeit nun erstreckt werden soll, wurde von der zweiten Kammer der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: „es möge die Großh. Regierung mit Benützung der bisherigen

Erfahrungen einen neuen Gesetzentwurf über die Unterstützung des Bergbaues ausarbeiten und den Kammern vorlegen lassen.“ Dieser Wunsch wurde auch in dieser hohen Kammer von dem Frhr. v. Rüdert zur Sprache gebracht, und der Beitritt zu demselben beantragt. Der Herr Regierungskommissär hat damals die Erklärung abgegeben, daß eine bestimmte Zusicherung von Seiten der Regierung deshalb nicht gegeben werden könne, weil eine Untersuchung zur Constatirung der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes vorausgehen müsse, diese übrigens stattfinden würde.

Ich möchte nun an den Hrn. Regierungskommissär die Frage stellen, was diesem Versprechen zufolge in der Zwischenzeit geschehen ist?

Reg. Comm. Ministerialrath Kühnenthal: Eine Eingabe des badischen Bergwerkvereins hat die Veranlassung gegeben, über diesen Punkt eine ausgedehnte Untersuchung anzuordnen. Dieselbe ist aber noch nicht zu Ende, und ich bin daher zur Zeit nicht im Stande, über diese Sache eine nähere Auskunft zu ertheilen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich stelle den Antrag, daß die hohe Kammer ihren in dieser Beziehung früher ausgesprochenen Wunsch wiederholen möchte.

Geh. Rath Vogel unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe und der einzige Artikel des Gesetzentwurfs angenommen werden.

Aufgefordert von dem Durchlauchtigsten Präsidenten, begründet

Prälat Hüffel seine in einer früheren Sitzung angeführte Motion, auf authentische Interpretation des §. 65. des Volksschullehrergesetzes:

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Der §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XLV. vom 7. October 1835) setzt fest, daß die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, insoweit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartale bezogen werden, in den Pensions- und Hülfsfond gezogen werden sollen.

Hiergegen ist nichts zu erinnern; es ist gesetzlich und billig. Nach meiner Ansicht ist aber in dem genannten Paragra-

phen nur von wirklichen, dotirten und fixirten Schullehrerstellen, mit andern Worten, von Hauptlehrerstellen, die Rede, und es scheint, die Gesetzgebung habe nicht gewollt, auch die Unterlehrergehalte in diese Kategorie zu ziehen; denn dagegen spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes: „Schullehrerstellen,“ und ferner der wichtige, ja entscheidende Umstand, daß die Unterlehrerstellen keine ständige sind, indem sie nur nach Maßgabe der Zahl der Schulkinder bestehen und aufhören.

Das Gesetz will nämlich (§. 1), daß bei 120, resp. bei 150 Schülern ein zweiter Lehrer, und ebenso, wenn die Zahl 240 übersteigt, ein dritter u. s. w. angestellt werde, daß also, wenn der mögliche Fall eintritt, daß eine Gemeinde durch Epidemie, Auswanderungen und sonstige Veranlassungen auf 100 schulfähige Kinder herabsinkt, der zweite Lehrer überflüssig wird, und sonach wegfällt, während die Hauptlehrerstelle wohl nie in gleiche Lage kommen kann. Hiernach ist es klar, daß alle Unterlehrerstellen als temporäre betrachtet werden müssen, und nicht in die Kategorie von Schullehrerstellen gezählt werden dürfen, deren Einkünfte im Erledigungsfalle in den Pensions- und Hilfsfond fließen sollen.

Eine Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1836 (Reg.-Bl. 1837, Nr. I.) enthält nun die näheren Bestimmungen über die Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen, und hier wird der Begriff von Schullehrerstellen, wie ihn der §. 65 des Gesetzes noch hat, erweitert, und auch (§. 10) auf die Unterlehrerstellen ausgedehnt, und zwar in der Weise, daß (§. 9), wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, und eine Stelle erledigt wird, dieselbe, wenn kein besonderer Schulverwalter aufgestellt wird, durch die andern Lehrer versehen werden muß, und diese dafür nichts weiter erhalten, als den Antheil an dem Schulgeld; wenn hingegen die Unterlehrerstelle noch nicht besetzt war, so soll der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Stelle besetzt wird, zum Ortschulfond geschlagen, oder zu einem eigenen Schulfond angelegt werden. Auf dagegen gemachte Einwendungen wird unter dem 1. Mai 1841, Nr. 4971, ausdrücklich festgesetzt, daß auch die fixen Gehalte der Unterlehrer in den allgemei-

nen Pensions- und Hilfsfond fließen sollen, insofern sie nicht in einen eigenen Schulfond übergehen.

Hieraus bildeten sich nun folgende Verhältnisse:

1) Die Gemeinde muß, wenn ihr durch das Regierungserkenntniß ein Unterlehrer zuerkannt ist, die Stelle aber aus Mangel an Candidaten nicht besetzt werden kann, gleichwohl den fixen Gehalt zahlen, ohne daß sie einen Unterlehrer hat. Zwar fließt diese Zahlung, wenn die Stelle noch nicht besetzt war, in einen Localschulfond; allein damit wird doch für die Gemeinde, wenigstens in der Gegenwart, nichts gewonnen, und auch der Gewinn für die Zukunft dürfte höchst unbedeutend sein; war die Unterlehrerstelle aber schon einmal besetzt, so fließt der fixe Gehalt in den Pensions- oder Hilfsfond, und davon hat die Gemeinde gar keinen Vortheil.

2) Der Hauptlehrer muß im Erledigungsfalle einer Unterlehrerstelle, wenn dieselbe wiederum aus Mangel an Subjecten nicht besetzt werden kann, den Dienst des Unterlehrers versehen, ohne dafür eine andere Belohnung zu erhalten, als das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß am Schulgeld, welches übrigens nach §. 43 des Schulgesetzes völlig unbestimmt ist, und in jedem einzelnen Falle von der Oberschulbehörde nach bestimmten Normen vertheilt wird, so daß der Fall sehr häufig eintritt, daß der Unterlehrer noch gar kein Schulgeld gesetzlich bezieht, der Hauptlehrer vielmehr das Ganze erhält, und sonach auch durch das auf den Unterlehrer fallende Betreffniß keine Vergütung empfangen kann.

In beiden Fällen nun, sowohl wenn die Gemeinde zahlen muß, ohne einen Unterlehrer zu haben, als auch, wenn der Hauptlehrer die Stelle des Unterlehrers versehen muß, ohne eine Belohnung dafür zu bekommen, scheint eine Härte zu liegen, welche nothwendig ausgeglichen werden muß.

Auch scheint diese Ausgleichung sehr leicht zu werden, wenn der §. 65 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 also interpretirt würde:

„In den Pensions- und Hilfsfond fallen die Einkünfte erledigter Hauptlehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gna-

den quartale bezogen werden. Ausgenommen hiervon sind die Unterlehrerstellen. Sind diese unbesetzt, so erhält derjenige, welcher den Dienst des Unterlehrers versieht, den gesetzlich fixen Gehalt von 45 fl.; dasjenige aber, was außerdem nach §. 9 des Schulgesetzes für freie Wohnung, Kost, Wasche, Licht oder Heizung von der Gemeinde bezahlt werden muß, kommt bis zur Wiederanstellung eines Unterlehrers dieser zugut. Hat die Unterlehrerstelle eine eigene Dotation, so erhält der Schulverwalter im Erledigungsfalle 45 fl., und das Uebrige fällt dem Pensions- und Hilfsfond anheim, und wird zum Besten der Unterlehrer in Krankheitsfällen, Dienstreisen, bei Versetzungen u. s. w. verwendet, vorausgesetzt, daß dazu keine besondere Verwilligung gemacht wird."

Indem ich, Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, diese Interpretationsvorschläge, rechne ich um so mehr auf die gefällige Zustimmung, als hier nicht nur ein Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, sowohl gegen die betreffenden Gemeinden, als gegen die Hauptlehrer zu vollziehen ist, welche nicht selten die Klasse des Unterlehrers Monate, ja Jahre lang versehen müssen, ohne irgend eine Vergütung zu empfangen.

Frhr. v. Andlau: Ich unterstütze diese Motion, bedauere dabei aber, daß der Hr. Prälat Hüffel seinem Antrag nicht eine größere Ausdehnung gegeben hat, nämlich auf eine Revision des Schulgesetzes überhaupt, welche doch in kurzer Zeit wird eintreten müssen.

Geh. Rath v. Rea: Ich kann die Richtigkeit der Bemerkungen des Hrn. Antragstellers nur bestätigen.

Der §. 65 des Schullehrergesetzes enthält Anordnungen, welche eine Unbilligkeit gegen den Lehrerstand involviren. Es ist ganz richtig, daß ein Lehrer durch dieses Gesetz in die Nothwendigkeit versetzt wird, im Falle der Erledigung einer Unterlehrerstelle diese zu versehen, ohne daß er dafür je eine andere Belohnung erhält, als den Betrag, welcher den Unterlehrer an dem Schulgeld treffen würde. Allein häufig ist der Hauptlehrer schon im Besitze des ganzen Schulgeldes, und dann erhält er für seine vermehrten Dienste durchaus keine Vergütung.

In Beziehung auf die Gemeinden enthält das Gesetz einige Bestimmungen, welche denselben Lasten auflegen, die vielleicht in etwas ermäßigt werden könnten.

Ich glaube daher, den Antrag nach seiner Begründung unterstützen zu müssen. Ob übrigens der Zweck durch eine authentische Interpretation erreicht wird, oder hierzu eigene gesetzliche Bestimmungen nothwendig sind, wird die nähere Berathung zeigen.

Die Kammer beschließt hierauf die Motion in Erwägung zu ziehen.

Schließlich werden die drei in heutiger Sitzung discutirten Gesetze einzeln zu namentlicher Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.